

Freunde der Stadtschule an der Wilhelmskirche
Satzung

in der Fassung vom 14. Juni 1994, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 1995, vom 27. März 2000, vom 18. September 2001 und vom 1. April 2014

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Stadtschule an der Wilhelmskirche“. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er will die Stadtschule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen und zwar
 - 2.1 besondere Vorhaben der Stadtschule durch gezielte Unterstützung erleichtern sowie den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen ermöglichen, soweit dafür nicht oder nicht ausreichend öffentliche Mittel zu Verfügung stehen;
 - 2.2. pädagogische Fragen und die schulische Arbeit fördern und in der Öffentlichkeit darstellen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

III. Einnahmen und Gewinne

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1.1. Eltern von Schülerinnen und Schülern der Schule
 - 1.2. Freunde und Gönner der Schule
 - 1.3. Lehrerinnen und Lehrer der Schule
2. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären und wird von diesem entschieden.
3. Der Jahresbeitrag (soweit nicht anders vereinbart wurde) wird fällig jeweils zu Beginn des Schuljahres. Stichtag für das Einzugsverfahren ist der 1. Oktober, der Beitrag beträgt seit dem 1. Oktober 2000 12 (zwölf) Euro.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - 5.1. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand;
 - 5.2. durch Ausschluss im Falle vereinschädigenden Verhaltens;
 - 5.3. durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Kalenderjahres,
 - 5.4. durch Tod.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss.

V. Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied bestimmt. Über den Mindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung; er soll 12 Euro im Jahr betragen.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

VI. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

VII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:
 - 1.1. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüferberichts;
 - 1.2. die Entlastung des Vorstands;
 - 1.3. die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier KassenprüferInnen
 - 1.4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - 1.5. Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres (zwischen dem 1. August und dem 30. November) statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.

Er muss sie einberufen (und zwar binnen vier Wochen), wenn wenigstens zehn Mitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen.

4. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen – ordentlichen und außerordentlichen – haben zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Soweit Eltern von Schülerinnen und Schülern zu den Mitgliedern zählen, wird die Einladung durch die Schule über die Schüler verteilt. Tagungsort und –zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

5. Die Versammlung wird von dem /der 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

8. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. In Abwesenheit des Schriftführers/in führt ein weiteres Vorstandsmitglied das Protokoll.

9. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und von diesem der Mitgliederversammlung gemäß Abschnitt VII Absatz 6 zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1. dem/der 1. Vorsitzenden;

1.2. dem/der 2. Vorsitzenden, der/die gleichzeitig Stellvertreter/Stellvertreterin ist;

1.3. dem Kassenwart/der Kassenwartin;

1.4. dem Schriftführer/der Schriftführerin

1.5. zwei Beisitzer/zwei Beisitzerinnen;

1.6. dem Schulleiter/der Schulleiterin;

1.7. dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats, soweit dieser/diese kein sonstiges Vorstandsamt bekleidet.

Die Inhaber/Inhaberinnen der Positionen 1.6 und 1.7 haben im Vorstand ausschließlich beratende Funktion ohne Stimmrecht.

2. Der Vorstand wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die unter 1.1 bis 1.4 genannten Personen. Jeder/jede von ihnen kann den Verein allein vertreten. Über Geldmittel im Wert von mehr als 100 Euro entscheidet der Finanzausschuss.

5. Der Vorstand besorgt die Angelegenheit des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

6. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeiten auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

7. Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

IX. Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss entscheidet über die Verwendung der dem Verein und der Schule überlassenen (Spenden) Gelder, Mitgliedsbeiträge und Veranstaltungserlöse.

Er setzt sich zusammen aus:

2.1. dem/der Vorsitzenden des Vereins

2.2. seinem/ihrer Stellvertreter, seiner/ihrer Stellvertreterin

2.3. dem Kassenwart /der Kassenwartin

2.4. dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirats

2.5. seinem/ihrer Stellvertreter, seiner/ihrer Stellvertreterin

2.6. dem Schulleiter/der Schulleiterin

2.7. seinem/ihrer Stellvertreter, seiner/ihrer Stellvertreterin

2.8. einem weiteren Mitglied des Kollegiums (wird vom Lehrerkollegium gewählt).

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden jeweils zu Beginn des Schuljahres in ihren Gremien für zwei Jahre gewählt/bestätigt, soweit sie nicht qua Amt Mitglied des Ausschusses sind.

4. Der Finanzausschuss tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vereins.

6. Entscheidungen werden mehrheitlich gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

X. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrem Auflösungsbeschluss entsprechend dem Vereinszweck über die künftige Verwendung des Vermögens.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes erfolgen.

XI. Anwendung der Regelung des BGB

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Vereinsrecht.

XII. Inkrafttreten

Mit der Eintragung der Änderung ins Vereinsregister tritt die geänderte Satzung in Kraft.